

## Vorlage an den Landrat

### Beantwortung der Interpellation [2025/503](#) von Ursula Wyss: «Schutz für bedrohte Personen»

2025/503

vom 24. März 2026

#### 1. Text der Interpellation

Am 13. November 2025 reichte Ursula Wyss die Interpellation 2025/503 «Schutz für bedrohte Personen» ein. Sie hat folgenden Wortlaut:

*Nach Art. 180 des schweizerischen Strafgesetzbuches ist eine schwere Drohung eine Straftat unabhängig davon, ob sie umgesetzt wird.*

*Personen, die bedroht wurden, befinden sich in einer Notsituation. Sie können nicht wissen, ob und wann die Drohung wahrgemacht wird.*

*Wird eine Person bedroht und macht diese bei der Polizei eine Anzeige, kann man davon ausgehen, dass sie die Drohung ernst nimmt.*

*Ich bitte um Antworten auf die folgenden Fragen:*

- *Wie viele Anzeigen von Personen, die bedroht wurden, werden bei der Polizei jährlich eingereicht? Können Angaben gemacht werden zu den bedrohten Personen, wie u.a. Geschlecht, berufliche Stellung (u.a. Politik, Polizei, öffentliche Verwaltung, Lehrpersonen), häusliche Gewalt...?*
- *Werden auch Anzeigen gegenüber Unbekannt nach Drohungen über die sozialen Medien eingereicht?*
- *In welchem Prozentsatz der Fälle werden die Drohungen wahrgemacht?*
- *Welche Massnahmen trifft die Polizei nach Eingang der Anzeige?*
- *Nach welchen Kriterien schätzt die Polizei die Gefährdung ein.*
- *Gibt es Hinweise über die Gründe, die bedrohte Personen von einer Anzeige abhalten können? Kann eine Dunkelziffer geschätzt werden?*
- *Welche rechtlichen Vorgaben erlauben es der Polizei, auch präventiv aktiv zu werden? Respektive, wie ist eine präventive Polizeimassnahme rechtlich zu begründen und welche Massnahmen sind möglich?*

- Welche Institutionen ausserhalb der Polizei stehen bedrohten Personen zur Verfügung? Welche Art von Unterstützung können diese anbieten?
- Gibt es einen Austausch oder eine Zusammenarbeit mit den Nachbarkantonen?
- Wie schätzt die Regierung den weiteren Handlungsbedarf im Bereich Schutz für bedrohte Personen ein?

## 2. Einleitende Bemerkungen

Die folgenden Ausführungen zu den gestellten Fragen basieren auf Daten und Einschätzungen der Polizei Basel-Landschaft, Staatsanwaltschaft und Jugendanwaltschaft.

## 3. Beantwortung der Fragen

1. Wie viele Anzeigen von Personen, die bedroht wurden, werden bei der Polizei jährlich eingereicht? Können Angaben gemacht werden zu den bedrohten Personen, wie u.a. Geschlecht, berufliche Stellung (u.a. Politik, Polizei, öffentliche Verwaltung, Lehrpersonen), häusliche Gewalt...?

Bei der Polizei wurde in den Jahren 2022 bis Q3 2025 die folgende Anzahl von Drohungen gemeldet bzw. beanzeigt:

Art. 180 Drohung						
Jahr	Art. 180 Drohung	Art. 180 davon HG	Total Opfer	Opfer (m)	Opfer (w)	Opfer (jur.)
2022	173	86	217	98	118	1
2023	212	93	263	139	120	4
2024	215	84	239	127	110	2
2025 1.-3.Q	105	54	117	44	71	2

Art. 285 Gewalt und Drohung gegen Behörden oder Beamte	
Straftaten	Total Opfer
37	65
33	80
45	74
40	40

Bei der Staatsanwaltschaft konnten die folgenden Zahlen<sup>1</sup> erhoben werden:

- Im Jahr **2023** sind insgesamt **389 Anzeigen** wegen Drohung (und teilweise anderen Delikten) eingegangen. Davon betrafen **116 Verfahren** den **Bereich der häuslichen Gewalt (HG)**.

<sup>1</sup> Diese Zahlen weichen von den Angaben der Polizei ab, weil Anzeigen auch direkt bei der Staatsanwaltschaft erstattet werden können.

- Im Jahr **2024** sind insgesamt **356 Anzeigen** wegen Drohung (und teilweise anderen Delikten) eingegangen. Davon betrafen **107** Verfahren den **HG-Bereich**.
- Im Jahr **2025** sind bisher insgesamt **376 Anzeigen** wegen Drohung (und teilweise anderen Delikten) eingegangen. Davon betreffen **124** Verfahren den **HG-Bereich**.

Weitere Angaben zu den betroffenen Personen können die Polizei und die Staatsanwaltschaft keine machen, da diese Angaben nicht statistisch erfasst werden.

*2. Werden auch Anzeigen gegenüber Unbekannt nach Drohungen über die sozialen Medien eingereicht?*

Ja, es werden solche Anzeigen eingereicht. Bei der Polizei sind die entsprechenden Parameter statistisch nicht einzeln erfasst und können somit nicht ausgewiesen werden.

Die Staatsanwaltschaft hält dazu fest, dass bei ihr – von 2023 bis 2025 – insgesamt fünf Verfahren eingegangen sind, in denen die betroffenen Personen über die sozialen Medien von unbekannter Täterschaft bedroht wurden.

Bei der Jugendanwaltschaft sind direkt gestellte Anzeigen sehr selten. Während der Untersuchung oder im Verlaufe der Bezugsarbeit auf der Jugendanwaltschaft gehen aber von Jugendlichen immer wieder Hinweise gegen unbekannte Täterschaft ein. Soziale Medien finden als Plattform von Drohungen rege Anwendung.

*3. In welchem Prozentsatz der Fälle werden die Drohungen wahrgemacht?*

Diese Daten können nicht recherchiert werden, weil sich die Umsetzung einer Drohung in einer Vielzahl von Tatbeständen äussern kann. Diese Tatbestände generieren jeweils einen neuen Fall. Da bei diesen Tatbeständen ein örtlich-/zeitlicher Zusammenhang nicht immer klar ersichtlich ist, kann nicht gesagt werden, in wie vielen Fällen eine Drohung schlussendlich wahrgemacht wird.

*4. Welche Massnahmen trifft die Polizei nach Eingang der Anzeige?*

Nach der Aufnahme der Anzeige wird von der Polizei eine Gefährdungseinschätzung gemacht. Bei dieser wird geprüft, ob eine akute Gefahr besteht und ob Schutzmassnahmen notwendig sind. Es wird ein Ermittlungsverfahren eingeleitet, die Beweise gesichert und falls erforderlich Zwangs- und Schutzmassnahmen angeordnet bzw. beantragt.

*5. Nach welchen Kriterien schätzt die Polizei die Gefährdung ein.*

Die Polizei macht eine standardisierte Gefährdungseinschätzung. Dabei wird die Konkretheit der Bedrohung, das Verhalten des Bedrohenden, allfällige Vorgeschichten, möglicherweise psychische Auffälligkeiten, Motive, Zugang zu möglichen Tatmitteln usw. geprüft und eingeschätzt.

*6. Gibt es Hinweise über die Gründe, die bedrohte Personen von einer Anzeige abhalten können? Kann eine Dunkelziffer geschätzt werden?*

Hier können nur Annahmen getroffen werden. Es werden insbesondere die folgenden Gründe vermutet:

- Angst vor einer Eskalation
- Scham oder Schuldgefühle
- Abhängigkeit von der bedrohenden Person
- Psychische Überforderung
- Fehlendes Zutrauen infolge kultureller oder sozialer Faktoren
- das Gefühl haben, nicht ernst genommen zu werden

- Sorge, dass seitens Behörden kein ausreichender Schutz besteht oder diese nicht schnell genug handeln
- Fehlendes Bewusstsein, sich wehren zu können oder zu dürfen
- Angst oder Respekt davor, dass ein eingeleitetes Strafverfahren einschlafende Konflikte wieder aufleben lässt
- Bedürfnis nach Ruhe und Harmonie

Angaben zur Dunkelziffer können nicht gemacht werden. Drohungen werden in der Regel erst angezeigt, wenn sie ernst genommen werden, was auch eine Voraussetzung für die Strafbarkeit ist. Entsprechend ist von einer hohen Dunkelziffer auszugehen.

*7. Welche rechtlichen Vorgaben erlauben es der Polizei, auch präventiv aktiv zu werden? Respektive, wie ist eine präventive Polizeimassnahme rechtlich zu begründen und welche Massnahmen sind möglich?*

Die rechtlichen Vorgaben sind im Polizeigesetz (PolG, SGS 700), insbesondere in den §§ 47d-f geregelt. Das Bedrohungsmanagement der Polizei kann Abklärungen zur Gefährdungslage, Gefährderansprachen und Ermahnungen vornehmen. Weiter können Daten von gefährdenden Personen an gefährdete Personen, Behörden und Private zur Abwehr oder Verhütung einer ernsthaften Gefahr weitergegeben werden.

Die Jugendanwaltschaft führt zusätzlich aus, dass sich auf Präventionsebene der polizeiliche Jugenddienst auf das Polizeigesetz und auf delegierte Prävention durch die Jugendanwaltschaft berufen kann. Die Jugendanwaltschaft kann sich auf § 6 Absatz 2 Einführungsgesetz zur Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung (EG JStPO, SGS 242), ferner auf Artikel 2 Jugendstrafgesetz (JStG, SR 311.1) und Artikel 4 Jugendstrafprozessordnung (JStPO, SR 312.1), stützen. Auf präventiver Ebene sind Zwangsmassnahmen an sich nicht möglich, wohl aber Vorladungen zu Gesprächen und die Verpflichtung zu einer vertieften Auseinandersetzung mit dem Thema.

*8. Welche Institutionen ausserhalb der Polizei stehen bedrohten Personen zur Verfügung? Welche Art von Unterstützung können diese anbieten?*

Die Opferhilfe beider Basel bietet Unterstützung und Beratung bei Gewalttaten und Bedrohungen. Weiter stehen das Frauenhaus beider Basel sowie das Heilsarmee Frauenhaus Region Basel für gewaltbetroffene Frauen und ihre Kinder zur Verfügung.

Der Umgang mit Opfern im Strafverfahren erfolgt im Lichte der Istanbul Konvention grundsätzlich durch geschultes Personal<sup>2</sup> und nach Massgabe des Opferhilfegesetzes (OHG, SR 312.5) und der Strafprozessordnung (StPO, SR 312) bzw. JStPO. Opferschutz findet in Strafverfahren auch indirekt statt: über den Umgang der Strafverfolgungsbehörde mit der Täterschaft (Zugriff, Kontrolle, Beziehung/Prävention).

*9. Gibt es einen Austausch oder eine Zusammenarbeit mit den Nachbarkantonen?*

Der polizeiliche Austausch erfolgt im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten. Diese sind in § 47f Polizeigesetz geregelt und beziehen sich auf die Datenweitergabe im Rahmen des Bedrohungsmanagements.

---

<sup>2</sup> Vergleiche dazu den kantonalen Umsetzungsbericht vom 22. Oktober 2025 zur Roadmap Häusliche Gewalt, S. 4 und 18 ff. ([Link](#)).

Die Staatsanwaltschaft pflegt einen grundsätzlichen, jedoch keinen deliktsspezifischen Austausch mit Nachbarkantonen. Werden im Einzelfall kantonsübergreifend Taten begangen, findet ein entsprechender Kontakt und eine Zusammenarbeit statt. Im Bereich häusliche Gewalt finden auch kantonsübergreifende Weiterbildungsveranstaltungen statt.

Der Austausch unter Jugendanwaltschaften findet betreffend Prävention schweizweit statt. Im Fall von konkret bedrohten Geschädigten/Opfern im Einzelfall aber nur im Kontext mit entsprechenden Fällen.

*10. Wie schätzt die Regierung den weiteren Handlungsbedarf im Bereich Schutz für bedrohte Personen ein?*

Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass die vorhandenen gesetzlichen Grundlagen, Instrumente sowie Institutionen ausreichend sind und es aktuell wenig Handlungsbedarf bei Bedrohungen gibt. Für prüfenswert erachtet der Regierungsrat aber einen besseren Schutz von bedrohten Personen und ihrer Personalien bzw. Adressdaten, nachdem diese eine Strafanzeige eingereicht haben. Er hat deshalb dem Landrat die Entgegennahme des Postulats [2025/495](#) beantragt.

Liestal, 24. März 2026

Im Namen des Regierungsrats

Der Präsident:

Dr. Anton Lauber

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich